

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 3. (15. April 1859)

Unterhaltungs- u. Anzeigebblatt für Wildeshausen und Umgegend.

N. 3.

Freitag, den 15. April.

1859.

Des weiland Amtmanns Herrn Hofraths v. Kettler zu
Wildeshausen geschichtliche etc. Zusammenstellung über
Stadt und Amt Wildeshausen.

(Fortsetzung.)

In der Grafschaft Delmenhorst und in Wildeshausen
finden sich Spuren von dem erst nach Einführung der
Carolina (1532) untergegangenen geheimen westphälischen
Behmgerichte (1523).

Der über die eigenmächtige Besitznahme des Amtes
Wildeshausen durch den Bischof von Münster zwischen die-
sem und Bremen vor dem Reichskammergericht zu Speyer
geführte Proceß blieb unentschieden. Die Schweden aber,
welche sich des Amtes im 30jähr. Kriege (1634) bemächtigt hat-
ten, gaben es dem Erztift Bremen zurück. Letzteres ward
durch den westphälischen Frieden säkularisirt und mit dem
Amt Wildeshausen der Krone Schweden übertragen, von
welcher der Graf von Wasaburg, Gustav Adolphs natür-
licher Sohn, das genannte Amt zu Lehn erhielt. Aus Ver-
jorniß vor der protestantischen Regierung verließen die
Capitularen des Alexanderstifts damals ihren Sitz und be-
gaben sich nach Breda, wodurch sie ihre Einkünfte in Wil-
deshausen verloren. Eine Publication, welche bei der wei-
ten Entwiclung der Capitularen von diesen erlassen, wird
als interessant am Schlusse dieser Zusammenstellung nachge-
fügt.)

In dem folgenden Kriege Schwedens gegen das deut-
sche Reich bemächtigte sich der Bischof von Münster (1675)
wieder des Amtes Wildeshausen und behielt es auch nach
dem Nimweger Frieden pfandweise.

Raum von Schweden eingelöst (1699), wurde es wie-
der an den Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg (1700)
verpfändet und im Frieden von Stockholm mit den Herzog-
thümern Bremen und Verden dem Churhause Hannover auf
immer eigenthümlich überlassen (1719).

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr.
1803 gelangte es als ein Theil der Entschädigung für die
Aufhebung des Weserzolls an Oldenburg, konnte indes we-
gen der französischen Occupation der hannoverschen Lande
nicht förmlich überwiesen werden, sondern wurde unter der
Hand übernommen am 15. Juni 1803.

Es blieb vorerst alles auf dem bisherigen Fuße und
für das Privatrecht der Eingewohnten blieben ihre bisherigen
Geseze und Gewohnheiten in voller Kraft. Im Gebiet der
Verbrechen und Strafen wurden aber durch ein Rescript

der Regierungs-Canzlei vom 29. October 1807 die alten
Oldenburgischen Strafgesetze eingeführt.

Das Alexanderstift zu Wildeshausen seit Besitznahme
des Amtes durch Schweden vermöge des westphälischen Frie-
dens auf die im Amt Breda belegenen Güter beschränkt,
war durch §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses der
freien Verfügung des Landesherrn überlassen und ward das
Vermögen desselben (1809) von der niedergesetzten Com-
mission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Rechte über
die katholische Kirche übernommen, unter eine besondere
Administration gestellt, den Capitularen daraus der fernere
Genuß ihrer nach einem 10jährigen Durchschnit zu Gelde
gesetzten Präbenden ohne alle Kürzung angewiesen, den
Domicellaren das Ein- und Aufrückungsrecht vorbehalten,
aller Ueberdruß aber, sowie Alles, was durch das Aus-
sterben der Capitularen heimfällt, zu einem Fonds gebildet,
der unter Aufsicht der Commission zum Besten der römisch-
katholischen Kirche verwaltet und benutzt wird. Das schon
früher heimgesallene Vermögen des Stifts im Amt Wildes-
hausen ist jedoch von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Während der französischen Occupation (1811) war
Wildeshausen Theil des Arrondissements Quadenbrück im
Departement der Oberems. Nach Vertreibung der Fran-
zosen (1814) ward das alte Amt Wildeshausen wieder her-
gestellt, dessen gerichtliche und Verwaltungsformen wurden
aber den im übrigen Herzogthum geltenden assimilirt und
vom vormaligen Amt hatten die Kirchspiele hatten und
Dötlingen damit vereinigt. Durch das für das ganze Her-
zogthum, also auch für das Amt Wildeshausen geltende
transitorische Gesez wurden übrigens die alten Rechte wie-
der hergestellt.

Eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Taubstumme,
fundirt durch 7000 Thlr. aus herrschaftlicher Casse und 3
bis 4000 Thlr. in sonstigen Beiträgen erhielt ihren Sitz
in Wildeshausen am 16. Mai 1820.

Der Stadt Wildeshausen, sowie den übrigen Städten
3ter Classe, welche von jeher amtsfähig waren, ward zur
Regulirung ihres Gemeinwesens unterm 25. Decbr. 1820
eine Stadtordnung verliehen. *)

Die Gerichts- und Verwaltungsverfassung des Amtes
ward im Jahre 1835 durch eine Landesherrliche Verord-
nung dahin geändert, daß die civilgerichtliche Competenz

*) Durch die Einföhrung der Gemeindeordnung vom 1. July 1856
mit dem 1. Mai 1856 ist diese wieder erloschen. Amm. d. Reb.



auf 50 Thlr. erhöht, die Untersuchungscompetenz auf alle Vergehen, jedoch nur bis zur Gerichtsstellung, ausgedehnt und zugleich dem Amt das Vormundschafts- und Vergantungsweisen beigelegt ward. *) Das Kirchspiel Hatten ward wieder von diesem Amt getrennt und dem Amte Oldenburg einverleibt; im Uebrigen blieb hinsichtlich der Verwaltung alles beim Alten.

Schon bei Uebergabe des Amts an Churbraunschweig war die Aufrechterhaltung der alten Gerechtfame, Privilegien und Verfassung desselben anerkannt und zugesichert, übrigens aber im Voraus allen an dasselbe gelangenden Churbraunschweigischen Verordnungen und Gesetzen verbindende Kraft beigelegt. Als solche Gesetze und Verordnungen sind nun die seit 1700 ergangenen Calenbergischen Landesgesetze (nicht die übrigen hannoverschen Provinzialgesetze) anzusehen, wie auch durch Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts zu Celle in einzelnen Fällen ausdrücklich als Grundsatz angenommen ist.

Als solche wesentliche, fortdauernd auf privatrechtliche Verhältnisse einwirkende Grundsätze sind zu bemerken:

- 1) die Zehentordnung vom 1. July 1709, nebst den Declarationen vom 7. Decbr. 1742, 27 Juny 1801 und 11. August 1801,
- 2) die Calenbergische Weyerordnung vom 12. Mai 1792.

Es haben sich aber, wie in Deutschland allgemein, so auch hier, besondere Gewohnheiten, hauptsächlich in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten und des Erbrechts ausgebildet, wovon die Grundzüge in nachstehender Darstellung enthalten sind. In der Stadt Wildeshausen findet freie Veräußerung des Grundbesizes statt, sowohl im Ganzen, als stückweise.

Nur die zum Bürgerwesen gehörigen Pfänder auf dem Bestrupper Moor und die Gemeinheitsnutzung sind unveräußerlich, so wie die herrschaftlichen Capitulländereien, welche zufolge Landesherlicher Bestimmung vom 27. July 1816 als ständiges Pachtstück auf die Erben transferirt und nicht von den Häusern getrennt, nicht verasterpachtet, auch nicht wüst gelassen werden dürfen.

Auf dem Lande zerfallen die Bauergüter (Voll- oder Halbmeier- und Köterhöfe) in leibeigene oder hofhörige, oder freie Stellen — (es giebt auch hofhörige Brinksitzerstellen, zu welchen namentlich die neuen Anbauer gezählt werden) — je nachdem von denselben Sterbfall und Weinkauf oder nur Weinkauf, oder so wenig das eine wie das andere erlegt werden muß. **)

Die leibeigenen Bauergüter unterscheiden sich von den Hofhörigen nur durch die Verpflichtung zur Erlegung des Sterbefalls und können beide so wenig im Ganzen ***) als

*) Durch die Einföhrung der neuen Civil- und Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 2. Novbr. 1857, §. 1. Juli 1858 mit dem 1. Novbr. 1858 ist das Amt Wildeshausen mit den übrigen Aemtern des Landes auf gleichen Fuß gestellt und ist die civilgerichtliche Competenz jetzt überhaupt auf 75 Thlr. erhöht. Das Vormundschafts- und Vergantungsweisen ist sämmtlichen Aemtern beigelegt. Ann. d. Red.

**) Diese Pflichten sind im ganzen Amte abgelöst. Ann. d. Red.

***) Diese Beschränkung ist durch die Ablösung der Hörigkeit weg-fällig geworden. Eine stückweise Veräußerung ist nur mit Genehmigung der Großherzogl. Regierung erlaubt. Ann. d. Red.

stückweise, ohne Consens der Gutsherrschaft veräußert werden, wogegen die freien Stellen zwar nicht stückweise, aber doch im Ganzen ohne Consens alienirt werden dürfen.

Die Erhaltung der Stellen und Höfe ist praktisches, durchgreifendes Princip, welches bei Anwendung der bestehenden privatrechtlichen Normen über die ehelichen Güterverhältnisse und das Erbrecht stets berücksichtigt werden muß. Von diesem Gesichtspunct aus ist also jede übermäßige Belastung der Stellen mit Abfindungen 2c. und alles, was sonst zum Ruin derselben führen kann, als unstatthaft anzusehen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Coast.

„Dem Manne, welcher — dem Manne, welcher stets — welcher immer — dem Manne, welcher überhaupt — welcher — unserm hochverehrten Herrn Bürgermeister ein dreifaches donnerndes Hoch!“ — Mit diesem Coaste hatte soeben ein Demosthenes von Kummelberg, der Rentier Zweck, das Oberhaupt der Stadt gefeiert. „Hoch, hoch, hoch!“ erscholl es, die Gläser klirrten, Alles beisteht sich, mit dem Gefeierten anzustoßen, und als sich die Wellen des Enthusiasmus etwas geebnet, rief der schwerhörige Herr Bürgermeister, noch im Hochgefühl der empfangenen Puldigung schwelgend, dem Redner über die Tafel zu: „Ach liebster Herr Zweck, nicht wahr, Sie lassen mir eine Abschrift Ihres so schönen Coastes zukommen?“

Wildeshäuser Sachen.

Rohheiten. Das Pferd, eins der edelsten und nützlichsten Hausthiere, wurde schon früh von den Menschen gezähmt und in ein Hausthier umgeschaffen. Seine Lebensdauer scheint bis zu 30 Jahren zu betragen; doch wird wohl dies Alter selten erreicht, indem zeitige und schwere Arbeiten die meisten vor dem 20sten Jahre so erschöpfen, daß sie nur noch zu den gemeinsten Diensten verwendbar bleiben und der dann gemeiniglich sehr schlechten Behandlung bald erliegen. In und bei Wildeshausen giebt es nun unterschiedliche Leute, welche eine ganz besondere Lust daran finden, mit solchen armen austrangitten Geschöpfen Schacher zu treiben und die letzten Stunden eines solchen auf eine hartherzige Art und Weise auszubeuten, und solche Leute finden darin einen ganz besondern Stolz, von diesen Thieren besonders solche zu besitzen, welche so recht auffällig heruntergekommen sind.

Ein Pferd, was einen guten Stammbaum hat und durch die vielleicht tolle Behandlung seiner früheren Besitzer zu einem Dreibein verwandelt und mit Blindheit geschlagen ist für jene eine besondere Augenweide; sie schämen sich nicht, solche Geschöpfe noch die schwersten Arbeiten verrichten zu lassen, wobei die Peitsche oder deren Stiel Hülfe leistet, ob es auch darüber verreckt, es ist, ob noch Leben

darin, oder nicht, ja gleichviel werth, — Fell und Knochen sind nur bezahlt worden; sie schämen sich nicht, solche oft mit Schwären bedeckte Thiere im heißen Sommer auf die morastige Weide zu treiben, wo sie, unfähig, vor Ermattung sich der sie peinigenden Fliegen, welche in Schwärmen sie bedecken, zu erwehren, unfähig, ihr Futter zu suchen, daselbst oft schon in einem Schlaaf verenden.

Diese Grausamkeiten fallen freilich theilweise auf die früheren undankbaren Besitzer zurück, welche, gleichgültig gegen das Schicksal ihrer vormaligen Lieblinge, diese dem Zufalle preisgegeben. (In Zukunft wird ja wohl die Handhabung des Art. 318 §. 1 des Strafgesetzbuchs vom 3. July 1858 hierin eine Aenderung bewirken.)

Angeichts nun solcher Qualereien, welche — eigenthümlich ist's, daß solche junge Gemüther daran Gefallen finden mögen — stets eine Horde Wuben, selbst Mädchen finden sich darunter, versammeln machen, wie ist es da zu verwundern, wenn, wie wir mit Entrüstung vernommen haben, Knaben von 12 und 14 Jahren, deren Confirmation kurz bevorsteht, vor wenigen Tagen ein armes drehrankes verirrtes Schaf gewissermaßen einen dreifachen Tod erleiden ließen, den des Erschlagens, Ersäufens und Schindens, indem, da die Kräfte dieser Unholde nicht ausreichten, dem Thiere durch Hiebe vor den Kopf das Leben zu rauben — ein Auge ist demselben dabei ausgeschlagen — sie es ins Wasser warfen und untertauchten, da aber auch durch diese Proceur ihre Wünsche sich nicht erfüllen, haben sie es endlich, noch immer lebend, geschunden! Das Fell ist dann verkauft und der Erlös getheilt. — Eine vortreffliche Zucht, von der man hoffnungsvolle Erwartungen hegen mag!

Manche Dinge mögen an und für sich gering erscheinen und oberflächlich betrachtet, keine weitere Wirkung erkennen lassen; allein bei solchen Vorkommnissen kann man die Spur leichter verfolgen.

Worin sollte nun noch mehr der Grund der Verwahrlosung so mancher Kinder, der Grausamkeit derselben, zu suchen sein?

Wenn im Winter das Schweineschlachten statt hat, so ist durchweg ein solcher Vorgang von Kindern umstellt, welche sich an dem gräßlichen Schreien des gemarterten Thieres, an dessen Zuckungen, begleitet oft von den rohen Späßen des Schlächters, ergötzen!

Solchem Anblick die Kinder zu entziehen, ist Pflicht der Eltern, und ferner ist es menschliche Pflicht, das zur Nahrung dienende Schlachtvieh auf eine möglichst rasche Weise zu tödten; warum also wird das Schwein nicht durch einen Schlag aufs Hirn betäubt, wie dies an vielen Orten, wo die Humanität über Vorurtheil und Dummheit bereits den Sieg errungen, schon längst geschieht?

— Beinamen und Stelnamen kommen freilich in kleinen Orten wohl vor, aber noch nie sind uns solche Namen, wie in Wildeshausen einige derartige existiren, welche heilige Begriffe profaniren, vorgekommen, wir hätten auch bis dahin, wo solche zuerst uns ins Ohr tönten und die Träger uns mit lachendem Munde bezeichnet wurden, es für unmöglich gehalten, daß die kleinliche menschliche Spottsucht sich so ungeheuer verirren kann.

Wir können unmöglich das, was wir meinen, näher bezeichnen, hoffen aber, daß die Spottsucht ferner nicht so sehr alles Maß überschreite.

Amtliche Publicationen.

Da die Zeit herrannah, wo die Dienstboten ihren Dienstlohn empfangen, werden dieselben an die Benutzung der Ersparungscasse erinnert, und zu ihrem eigenen Besten aufgefordert, den Betrag ihres Verdienstes, soweit sie denselben irgend entbehren können, bei der Ersparungscasse zu belegen.

Die Mitglieder der Armencommission, Beamte und Pastoren erfüllen gern die ihnen obliegende Pflicht, die Ersparnisse entgegenzunehmen und dieselben unentgeltlich, portofrei, an die Ersparungscasse zu befördern. Sie sind zu jeder Zeit dazu bereit.

Indem das Amt dieses bekannt macht, ersucht es zugleich die Herrschaften, bei ihren Dienstboten möglichst auf die Benutzung der Ersparungscasse zu wirken; denn Sparsamkeit führt nicht allein zu Vermögen, sondern auch zu Sittlichkeit, Fleiß und Ordnung und befördert überhaupt alle diejenigen Tugenden, worauf man mit Sicherheit ein Hausweien gründet. — Wer wollte zu einem so edlen und menschenfreundlichen Zwecke nicht gerne mitwirken!

Die Einrichtung der Ersparungscasse ist folgende: Alle unvermögende Personen, Heuerleute, Dienstboten, Arbeiter, Handwerksleute, Seefahrer, Soldaten und dergl. können ihre Ersparnisse bei dieser Casse belegen.

Die einzulegende Summe darf nicht unter $\frac{1}{2}$ Thaler Gold und im Laufe eines halben Jahres nicht über 25 Thlr. Gold betragen.

Die eingelegten Gelder werden vom Tage der Uebergabe an mit $3\frac{1}{8}$ Procent, also jeder Thaler mit $2\frac{1}{2}$ Grote verzinst und können ganz oder theilweise zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

Amt Wildeshausen, 1859 April 7.

Heineke.

Röwelamp.

Die Ehefrau des Tischlers Johann Gerhard Erdwin Pels, geborne Wölbner, zu Guntlosen, ist am heutigen Tage vor dem Amte als Hebamme eidlich verpflichtet, und wird dies hiemit zur Kunde des Publicums gebracht.

Amt Wildeshausen, 1859 April 5.

Heineke.

Röwelamp.

Zur Einstellung der aus dem Amte Wildeshausen zur diesjährigen Ergänzung des Großherzoglichen Truppencorps zu stellenden Mannschaft ist der

3. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr bestimmt.

Es haben demnach

- 1) die Wehrpflichtigen vom Jahre 1837, insofern sie für diensttüchtig erklärt sind, bis zur Loosungs-Nr. 45 incl.
- 2) diejenigen Wehrpflichtigen der früheren Jahresklassen, die früher zu klein oder zu schwach, oder wegen temporärer Uebel einstweilen zurückgesetzt, bei der diesjährigen Untersuchung aber von der Recrutirungscommission für diensttüchtig erklärt sind, insofern höhere Loosungsnummern, als die von ihnen gezogenen, bei der Einstellung ihrer Jahresklassen in Dienst gestellt sind,



3) alle diejenigen Wehrpflichtigen von 1837 und aus den früheren Jahresklassen, bei denen die vorstehend unter 2. am Ende gemachte Voraussetzung zutrifft, und welche bisher vor der Rekrutirungscommission noch nicht erschienen sind, am gedachten Tage

Nachmittags 1 Uhr bei dem Wirth Frerichs vor dem Heiligengeistthore sich einzufinden, um durch den Amtsboten Kersting um 2 Uhr in dem Aushebungslocale des Großherzoglichen Militaircollegiums sirtirt zu werden.

Jeder Wehrpflichtige hat alsdann auch seinen Impfschein mitzubringen.

Am Wildeshausen, 1859 April 13.

Keineke.

Köwefamp.

Verzeichniß

der im 1sten Quartal 1859 an die Großherzogliche Postverwaltung zurückgesandten Briefe, deren Abgabe nicht hat geschehen können, weil die Annahme verweigert, oder der Adressat nicht ausfindig zu machen gewesen ist.

Nr.	Adressat.	Bestimmungsort.
1	Helmring	Harystedt.
2	Kluzmann	Duffalo.
3	Grave	Cincinnati.
4	Grotelüschen	Cincinnati.
5	Gars	St. Louis.
6	Rabe	Oberstein.
7	Holtmann	Ganderkesee.

Die Ablieferung eines Briefes oder Packets kann nur geschehen, wenn der Absender sich durch Vorzeigung der Handschrift und eines Abdrucks des Siegels ausweist und das auf dem Briefe resp. Packete etwa haftende Porto bezahlt ist.

Die Abforderung muß innerhalb eines Monats geschehen, nach Ablauf desselben wird für die Auslieferung nicht mehr gehaftet.

Wildeshausen, 1859 April 13.

Großherzogliche Postverwaltung.

Höpfen.

Vermischte Anzeigen.

Delmenhorst. Die Grundstücke des Herrn Christian Hinrich Cordes zu Hasbergen, worunter auch dessen Brauerei, werden

am 26. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in Ahlers Gasthause zu Delmenhorst abermals zum Verkauf aufgesetzt und alsdann zugeschlagen werden.

Wieting, Nittl.

Wildeshausen. Sehr delicatesen Harzer Ziegenbusch-Käse, das Pfund 20 grt. empfiehlt

Heinrich Nolte.

Redaction, Druck und Verlag von E. F. J. Ries in Wildeshausen.

Wildeshausen. Tapeten von 2 Sgr. 11 sw. bis zu 27 Sgr. 6 sw. pr. Stück und Moulcaug von verschiedenen Farben und in resp. Dessins, wovon Proben stets zur Ansicht, sowie stets zum Gebrauch fertige Oelfarben und Lackfirnisse sind vorrätzig bei

E. G. v. Kömer, Maler.

Simmerhausen. Zu verkaufen. Von besonders gutem Kuhheu habe ich noch eine Parthie abzustehen, den Centner zu 22 1/2 Gf. Cour. Liebhaber wollen sich bald einzufinden.

Ahlert Kloge.

Wildeshausen. Gesucht wird zum Mai d. J. eine kleine Dienstmagd. Wo? erfährt man in der Exp. d. Bl.

Heinesfelde. Warnung! Die Ueberwegung über meinen Haidplacken, links vom Fahrwege von Lumühle nach Heinesfelde, an meinen Hof angränzend, welche bisher dort ausgeübt wurde und sich über meinen Kamp neben meinem Garten bis vors Haus fortsetzte, ist durch die Theilung der Gemeinheit eingegangen, und kann ich solche jetzt, da ich diesen Haidplacken mit Fuhren besaamt habe, nicht länger dulden und muß alle und jede fernere Ueberwegung all dort hiermit untersagen, wie ich Contravenienten dem Gerichte zur Bestrafung anzeigen werde.

Bollmeier Aschenbeck.

Wildeshausen. Warnung! Das Sandgraben auf meinem Lande, dem s. g. „weißen Michel“, will ich ferner nicht anders als mit meiner besonderen und ausdrücklichen Erlaubniß für den einzelnen Fall gestattet haben und werde ich gegen Contravenienten klagbar werden.

Georg Günther, Bäcker.

Die

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

versichert bewegliche Gegenstände, namentlich: Möbeln, Pferde, Vieh, Erntefrüchte, Heu, Erbh-, Haus- und Ackergeräthe und Waaren aller Art unter liberalen Bedingungen zu billigen und festen Prämien gegen Feuerschaden und Blitzschlag.

Dem Unterzeichneten ist die Geschäftsbesorgung für das Amt Wildeshausen übertragen worden und lader zur Versicherungnahme ergebenst ein

Wildeshausen, 1859 März 4.

E. F. J. Ries.

Liebhabertheater zu Wildeshausen.

Am Sonntag, den 17. April 1859:

Die Großmama.

Lustspiel in 1 Act von Kosebue.

Hierauf:

Das hohe G.

Lustspiel in 1 Act von A. Grandjean.